

# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/09/2022

## Niederschrift (Beschlussprotokoll)

über die 9. Sitzung des Gemeinderates  
am **Dienstag, den 27. Dezember 2022, um 18:00 Uhr**  
Gemeindeamt Ruden, Sitzungssaal

### Anwesend:

Bürgermeister:	Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
Gemeindevorstandsmitglieder:	Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz
Gemeinderatsmitglieder:	Peter Hirm, Arno Grilc, Ing. Alois Fritzl, Mag. Arnold Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek, Karl-Heinz Korak, Ing. Harald Gadner, Manuel Roscher, BSc MSc, David Krall
Entschuldigt:	Alfred Sadnik (arbeitsbedingt)
Ersatzmitglied:	Robert Opetnik
Schriefführerin:	Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalter:	Patrick Oswaldi
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:40 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO 1998 in der Fassung 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen:

### Tagesordnung

TOP 1

Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2022

---

TOP 2

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 9. Sitzung des Gemeinderates am 27. Dezember 2022

---

TOP 3

Kontrollausschusssitzung vom 20.12.2022

---

TOP 4  
Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023

---

TOP 5  
Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2023  
Tarife des Wirtschaftshofes

---

TOP 6  
Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023

---

TOP 7  
Genehmigung des Förderantrages – Wasserversorgungsanlage BA 100 Ruden LIS  
(digitaler Leitungskataster)

---

- TOP 8  
A-2/2022
- Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Grundstück Nr. 557/3, KG Eis, mit einer Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup>.
  - Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)
- 

- TOP 9
- a) Übernahme von Teilflächen (Trennstück 1 mit 186 m<sup>2</sup> und Trennstück 3 mit 147 m<sup>2</sup>) zum öffentlichen Gut der Gemeinde Ruden (Gst. 1105/1 und Gst 1125/1)
  - b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Teilen der Grundstücke 193/3 KG 76319 Kraßnitz, in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) zum Grundstück 1105/ und 1125/1 KG 76319 Kraßnitz, gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, GZ. 09-B-080015-1-2022 vom 22.11.2022
- 

TOP 10  
PV-Anlage Bildungszentrum - Energieabnahme

---

TOP 11  
Ansuchen Ankauf Gewerbegrund

---

TOP 12  
Interkommunale Zusammenarbeit ASZ Ruden  
Vereinbarung

---

TOP 13  
Auftragsvergaben – Verwaltungsgebäude ASZ

---

TOP 14  
Beauftragung rechtliche Vertretung - Besitzstörung

---

TOP 15  
Änderung Gesellschaftsvertrag und Neuaufteilung von Gesellschafts- und Stimmanteilen KSL Tourismusmarketing GmbH

---

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

**Verlauf der Sitzung**

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

**Verlauf der Sitzung**

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2022 wurde von den Protokollprüfern, Peter Hirm und Ing. Manuel Kutschek, unterfertigt. Da gegen die vorliegende Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2022 kein Einwand erhoben wird, wird diese vom Bürgermeister unterfertigt.

Als Protokollprüfer für die Niederschrift der gegenständlichen Sitzung am 27. Dezember 2022 werden einstimmig folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

- Ing. Alois Fritzl
- Mag. Arnold Sadjak

**NIEDERSCHRIFT**

über die 7. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungsraum) durch den

**KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN**

Dauer der Prüfung: 20. Dezember 2022, von 18:00 – 21:00 Uhr

## **Bei der Prüfung waren anwesend:**

Obmann: Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ)

Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)

Roscher Manuel, BSc MSc, Mitglied (SPÖ)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

### **Tagesordnung**

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 (3. Quartal)
3. Budget 2023 – Information und Diskussion

letzte Gebarungsprüfung: am 22. September 2022 durch den  
Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **18:00** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

### **TOP 1:**

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 20. Dezember 2022 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

## TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

Die in der Kontrollausschusssitzungsniederschrift vom 22. September 2022 enthaltenen Prüfungsbemerkungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 10. November 2022 zur Kenntnis gebracht.

### I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit drei Nebenkassen geführt.

### II. Kassenbestandsprüfung:

#### 1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

#### 2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:

- a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

#### 3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von **€ 1.073.479,16** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	€ 1.073.479,16
Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand):	€ 1.073.479,16
<b>Differenzbetrag:</b>	<b>€ 0,--</b>

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege wurden ganzheitlich und gewissenhaft vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 473 bis 695 des laufenden Finanzjahres.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher (Hauptkasse KA1 - Oswaldi von 188 bis 247, Nebenkasse KA2 - Haschei von 70 bis 96, Nebenkasse KA4 – DI Grilz von 26 bis 40 und Nebenkassa KA3 – Mag. Lipovsek von 1 bis 2) geprüft.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurde keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

### **TOP 3:**

Über den Entwurf des Budget 2023 wurde informiert. Die einnahmenseitige Planung erscheint plausibel. Die ausgabenseitige Planung in dem Bereich der Energiekosten ist sehr ambitioniert. Aus Sicht des Kontrollausschusses stellen den größten Unsicherheitsfaktor die Abgangsbeiträge im Bereich Krankenanstalten dar.

Ruden, am 20. Dezember 2022

### **Beschluss:**

Der Bericht des Kontrollausschusses vom 20.12.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### TOP 4

#### Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023

---

Seitens der Gemeindeaufsicht wurde vorliegender Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 zugestimmt. Die Beschäftigungsobergrenze wird nicht überschritten.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat vorliegende Verordnung zum Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte vorliegende Verordnung für den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27. Dezember 2022, Zahl:011-0/2022/GR/AL, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindegewerkschaftsgesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

**§ 1**  
**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

**§ 2**  
**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	75,00	8	36	27,00
3	50,00	3	21	
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	10	42	42,00
6	75,00	3	21	
7	75,00	2	18	
8	100,00	6	30	
9	100,00	6	30	
10	100,00	5	27	
<b>BRP-Summe</b>				<b>171,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Dezember 2021, Zahl: 011-0/2021/GR/AL außer Kraft.

Der Finanzverwalter erläutert die vorliegenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Tarife des Wirtschaftshofes.

## **Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2023**

### **1. Grundsteuer**

Nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Februar 1992, betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Der Hebesatz wird mit ..... **500 v.H.** festgesetzt.

### **2. Orts und Nächtigungstaxe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. November 2015, Zahl 941-2015-Kf, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

#### **§ 3 Ausmaß**

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

**Euro 1,60**

Laut Verordnung des Kärntner Landesregierung beträgt die Nächtigungstaxe je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

**Euro 0,70**

### **3. Pauschalierte Ortstaxe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. November 2015, Zahl 941-2015-Kf, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

#### **§ 2 Abgabenschuldner**

Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtender pauschalierter Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung



bis zu 60 m <sup>2</sup> .....	...€ 160
von mehr als 60 bis 100 m <sup>2</sup> .....	€ 240
von mehr als 100 m <sup>2</sup> .....	€ 320

#### **4. Vergnügungssteuer**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 672/2019-Kf, mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 19. Oktober 1982 und 22. Juli 1998, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird, geändert wird.

##### **Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen<br>je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat                          | <b>€ 36,34</b>  |
| sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten. |                 |
| b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten<br>je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat                 | <b>€ 8,72</b>   |
| c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen<br>je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat                                     | <b>€ 726,73</b> |
| d) eine automatische Kegelbahn<br>wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,<br>je Bahn monatlich  | <b>€ 14,53</b>  |
| wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt<br>je Bahn monatlich   | <b>€ 7,27</b>   |
| e) eine andere Kegelbahn<br>für fallweise Veranstaltungen täglich   | <b>€ 3,63</b>   |
| für regelmäßige Veranstaltungen monatlich   | <b>€ 7,27</b>   |
| f) einen Fernsehapparat monatlich   | <b>€ 3,63</b>   |
| g) je Geldspielapparaten monatlich  | <b>€ 58,14</b>  |

## **Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes**

- a) wenn Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist **€ 22,00**
- b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt **€ 0,87**
- c) für Ausstellungen **€ 0,07**
- d) in allen anderen Fällen
  - für die ersten drei Stunden **€ 0,44**
  - für die weitere drei Stunden **€ 0,87**

## **Höchstausmaß der Ermäßigung der Pauschsteuer**

Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436,04** monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290,69** je Veranstaltung nicht übersteigen.

## **5. Hundeabgabe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 941/2019-Kf, mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. Oktober 2004, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, geändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z 2 FAG 2001 BGBl. Nr. 3/2001 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 5 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- a) einem Wachhund **€ 10,00**
- b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird **€ 10,00**
- c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird **€ 10,00**
- d) für alle übrigen Hunde **€ 10,00**

## **6. Friedhofsgebühren**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Oktober 2012, Zahl 724/717/2012-Kf, mit welcher Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und § 16 Abs 3, Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 3/2001, wird verordnet.

### **Grabgebühren für 10 Jahre**

- Einzelgrab **€ 132,00**
- Familiengrab **€ 252,00**
- je Aufbahrung **€ 96,00**

## **Urnen**

Urnennische

**€ 192,00**

Baukostenzuschuss

**€ 960,00**

## **7. Wasseranschlussbeiträge**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 07. Mai 2002, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGB. Nr. 58/2008 und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGB. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78//2001, wird verordnet:

je Bewertungseinheit **€ 1.453,00** (inkl. Mwst.)

## **8. Wasserbezugsgebühren**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 850/2022, mit der eine Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,11** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 9,36** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

## **9. Kanalanschlussbeiträge**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 03. Februar 2000, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

je Bewertungseinheit **€ 2.543,55** (inkl. Mwst.)

## **10. Kanalbezugsgebühren**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 851/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 (ändert sich noch) und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 147,12** (inkl. 10 % MwSt.)

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt **€ 1,70** (inkl. 10 % MwSt.)

## **11. Abfallgebühren und Bereitstellungsgebühr für Problemstoffe und Sperrmüll**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 0,82
je 120 l Mülltonne	€ 35,34
je 240 l Mülltonne	€ 72,31
je 1100 l Mülltonne	€ 195,89

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack	€ 0,82
------------------	--------

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 20,57**.

- (5) Die jährliche Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsgebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 4,58
je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 7,84
je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 8,19
je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 14,63
je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 15,57
je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 65,65
je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 65,65

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack	€ 4,58
------------------	--------

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

## **12. Tarife des Wirtschaftshofes:**

Stundensätze:

1 Stunde Bauhofmitarbeiter	€ 35,00
1 Stunde Iseki, Schlägler, Schneefräse usw.	€ 15,00
1 Stunde Traktor	€ 45,00

## **13. Tarife für die Entsorgung von Problemstoffen**

Laut Beschluss (1. NVA) des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 08. Juli 2021 werden die Tarife für die Übernahme und Entsorgung von Problemstoffen aus Haushalten bei der örtlichen Sammelstelle wie folgt festgesetzt:

Reifen ohne Felge	€ 6,00
Reifen mit Felge	€ 12,00
Traktor-, LKW-Reifen ohne Felge	€ 60,00
Traktor-, LKW-Reifen mit Felge	€ 120,00
Bauschutt	€ 10,00

## **14. Zweitwohnsitzabgabe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 20. November 2014, Zahl P14-0258/2/941-2014-Kf, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZwaHV, LGBl. Nr 87/2013, wird verordnet:

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

1. Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.
2. Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> € 4,70
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> € 10,60
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> € 17,70
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> € 29,50
3. Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
4. Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

## **15. Tarife für die Tierkörperentsorgung**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. Juli 2008, Zahl: 9/2/2008-155-Kf, mit der Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht und Zerlegetätigkeiten im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007, wird verordnet:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1) je Kilogramm	<b>€ 0,40</b>
Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) je Kilogramm	<b>€ 0,25</b>
Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) je Kilogramm	<b>€ 0,15</b>

## **16. Tarife für GTS Ruden**

Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat bis 01.02.2023	<b>€ 60,00</b>
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.02.2023	<b>€ 75,00</b>
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.09.2023	<b>€ 85,00</b>

## **17. Solidaritätsbeitrag – Turnsaalbenützung**

Für die Benützung des Turnsaales des Bildungszentrums Ruden und des Gemeinschaftshauses Untermittlerdorf (vormals VS Untermittlerdorf) ist pro Einheit ein Solidaritätsbetrag in der Höhe von **€ 10,00** zu entrichten.

Angeregt wird die Änderung der Wasser- und Kanalgebührenverordnung seitens des Amtes, sowie die Erhöhung der GTS-Tarife aufgrund Kürzung der Bundesförderung.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat folgenden Tarif für die Nachmittagsbetreuung (BÜM) zu ändern:

Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat bis 28.02.2023	<b>€ 60,00</b>
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.03.2023	<b>€ 75,00</b>
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.09.2023	<b>€ 85,00</b>

Bei sozialer Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Unterstützung bei der Gemeinde gestellt werden.

Die Wirtschaftshoftarife sollen unverändert beibehalten bleiben.

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte die Tarife für die Nachmittagsbetreuung (BÜM) wie folgt zu ändern:

Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat bis 28.02.2023	€ 60,00
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.03.2023	€ 75,00
Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat ab 01.09.2023	€ 85,00

Bei sozialer Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Unterstützung bei der Gemeinde gestellt werden.

Die Wirtschaftshoftarife werden unverändert für 2023 beibehalten.

TOP 6

Vorschlag für das Haushaltsjahr 2023

### Überblick über den Gesamthaushalt:

#### Ergebnishaushalt:

#### Finanzierungshaushalt:

Erträge:	€ 3.984.000,00	Einzahlungen: € 4.175.400,00
Aufwendungen:	€ 3.879.300,00	Auszahlungen: € 3.988.800,00

<b>Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:</b>			<i>(Anlage 1a)</i>	<i>(Anlage 1b)</i>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.984.000	3.406.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.879.300	3.046.900
	<b>SA0/SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>104.700</b>	<b>359.300</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	22.400	
	SU	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>-22.400</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)</b>	<b>82.300</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	769.200
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		742.900
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>26.300</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>385.600</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		199.000
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-199.000</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>186.600</b>



## Übersicht über die Gebührenhaushalte:

	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSCHAUSHALT</b>	
	<b>Saldo 0</b>	<b>Saldo 00</b>	<b>Saldo 1*</b>	<b>Saldo 5</b>
<b>Gesamthaushalt:</b>	<b>104.700</b>	<b>82.300</b>	<b>359.300</b>	<b>186.600</b>
<b>abzüglich:</b>				
820 Wirtschaftshof	5.800	5.800	12.300	12.300
850 Wasserversorgung	22.100	18.800	26.100	3.300
851 Abwasserbeseitigung	32.400	32.400	131.700	-13.300
852 Abfallentsorgung	10.500	0	21.800	21.800
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	16.600	8.000	26.600	26.600
85. sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>140.800</b>	<b>135.900</b>

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte einstimmig auf Antrag des Gemeindevorstandes den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 und die dazugehörige Verordnung:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2022, Zahl: 900-2/2022-Op, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.984.000,00
Aufwendungen:	€	3.879.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>22.400,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen SA00:</u>	€	<u>82.300,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.175.400,00
Auszahlungen:	€	3.988.800,00
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA5:	€	186.600,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 400.000,00**

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

1. Voranschlag 2023 der Gemeinde Ruden
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

TOP 7

Genehmigung des Förderantrages – Wasserversorgungsanlage BA 100 Ruden LIS  
(digitaler Leitungskataster)

---

Für die Digitalisierung unseres Leitungskatasters der Wasserversorgungsanlage BA 100 Ruden wurde der Fördervertrag von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH an die Gemeinde Ruden zur Annahme übermittelt:

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte einstimmig auf Antrag des Gemeindevorstandes vorliegenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH -Digitalisierung Leitungskatasters der Wasserversorgungsanlage BA 100 Ruden.

TOP 8

A-2/2022

- Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Grundstück Nr. 557/3, KG Eis, mit einer Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup>.
  - Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)
- 

### **Flächenwidmungsplanänderungen**

Der nachfolgend angeführte Antrag auf Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebietes, der vom 17.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 17.11.2022, 031-2/3-2022) liegt vor:

**A-2/2022**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeinderates a) die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Grundstück Nr. 557/3, KG Eis mit einer Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> sowie die Verordnung Zahl 031-2/3-2022, und b) die privatrechtliche Vereinbarung:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2023, ZL. 031-2/3-2022, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Gemeinde Ruden geändert wird

Gemäß § 41 i. V. m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 15.11.1995, ZL. 831/1995 – 610-1/P., ergänzt mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, ZL. 66/2003, wird wie folgt geändert:

#### § 1

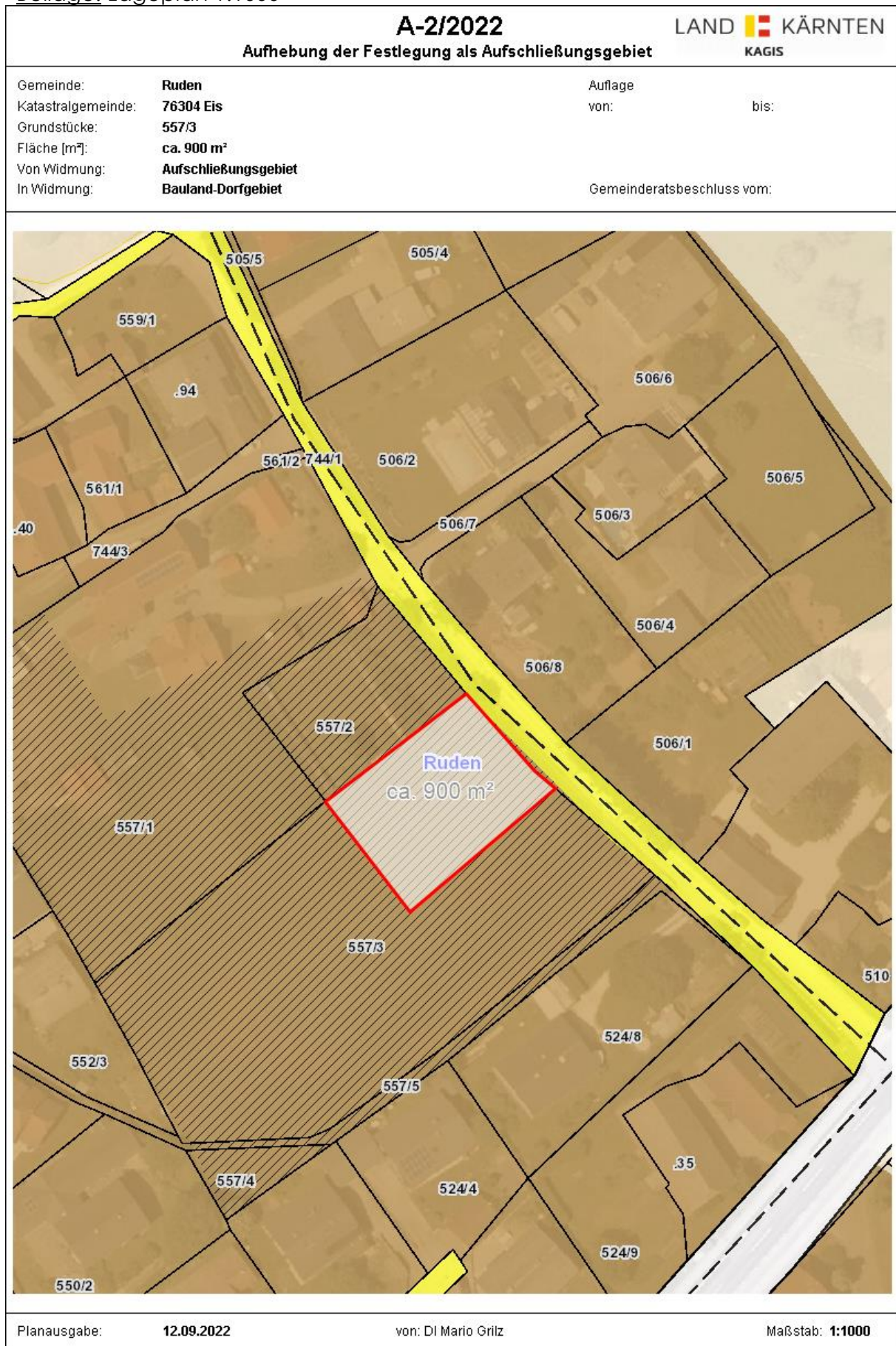
**A-2/2022**

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 557/3, KG Eis, aufgehoben.  
Der beiliegende Lageplan (1:1000) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Beilage: Lageplan 1:1000



## TOP 9

- a) Übernahme von Teilflächen (Trennstück 1 mit 186 m<sup>2</sup> und Trennstück 3 mit 147 m<sup>2</sup>) zum öffentlichen Gut der Gemeinde Ruden (Gst. 1105/1 und Gst 1125/1)
  - b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Teilen der Grundstücke 193/3 KG 76319 Kraßnitz, in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) zum Grundstück 1105/ und 1125/1 KG 76319 Kraßnitz, gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, GZ. 09-B-080015-1-2022 vom 22.11.2022
- 

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Antrag des Gemeindevorstandes ohne Debatte a) die Übernahme von Trennstücken des Grundstückes 193/3, KG 76319 Kraßnitz, in das öffentliche Gut sowie die dazugehörige Verordnung Zahl 620-0/9-2022 und b) die privatrechtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Beilage 1).

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2022, Zahl: 620-0/9-2022, betreffend die Wege Parz. Nr. 1105/1 und 1125/1, KG Kraßnitz, mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden

Aufgrund der §§ 2 und 24 des Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

Die Trennstücke „1“ und „3“, die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, GZ. 09-B-080015-1-2022 vom 22.11.2022 ausgewiesen sind, werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

## TOP 10

PV-Anlage Bildungszentrum - Energieabnahme

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes den Einspeisetarif Kelag Sonnenplus Smart in Anspruch zu nehmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes den Grundsatzbeschluss, der Firma Installationstechnik Jauernig OG das Gewerbegrundstück 121/ 1KG 76330 Ruden im Ausmaß von 7.065 m<sup>2</sup> mit € 13,- je m<sup>2</sup> zu verkaufen und eine Bebauungsverpflichtung, Betriebsführungspflicht sowie ein Wieder- und Vorkaufsrecht wie in den bisherigen Verträgen zu verankern. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die vertragliche Vereinbarung zu unterfertigen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes die vorliegende Nutzungsvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit ASZ Ruden mit der Stadtgemeinde Bleiburg:

**NUTZUNGSVEREINBARUNG**  
**zur gemeinsamen Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden**

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Ruden, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden, vertreten durch den Bürgermeister Rudolf Skorjanz

der Stadtgemeinde Bleiburg, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Visotschnig wie folgt:

**§ 1**  
**Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern während der Vereinbarungsdauer für den Betrieb und die Erhaltung des Altstoffsammelzentrums (kurz ASZ) sowie die Aufteilung der Kosten und Erlöse.

Diese Vereinbarung trifft Regelungen über das von der Gemeinde Ruden auf dem Grundstück Parz.Nr. 117/1, KG 76330 Ruden unter der Adresse Gewerbestraße 5, 9113 Ruden errichtete Altstoffsammelzentrum (ASZ).

Weiters bildet sie die Basis für die Verrechnung von Bau-, Erhaltungs- und Betriebskosten zwischen den Gemeinden sowie die von der Gemeinde Ruden an die Stadtgemeinde Bleiburg lt. Einwohnerschlüssel verrechenbaren Personal- und Entsorgungsdienstleistungen. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Regelungen für die sonstige Nutzung des ASZ durch die beiden Gemeinden.

## **§ 2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Gemeinden sind gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (LGBl 1996/89, kurz K-AWO) und dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl 102/2002; kurz AWG 2002) in den jeweils geltenden Fassungen, verpflichtet, für die Sammlung von Sperrmüll, Problemstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Gerätebatterien und -akkumulatoren, aus privaten Haushalten, eine getrennte Sammlung durchzuführen.

Dies kann entweder über definierte Termine und Einsammelorte oder über ein Altstoffsammelzentrum mit geregelten Öffnungszeiten erfolgen.

## **§ 3 Vereinbarungsziele**

Die Gemeinden verfolgen das gemeinsame Ziel, im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die volkswirtschaftlich und ökologisch vorteilhafteste und sinnvollste Weise die Bereitstellung eines ASZ für die Bürger der Gemeinden zu erfüllen.

Die Kosten für die Abfallentsorgung werden lt. Bevölkerungsschlüssel verursachergerecht den einzelnen Gemeinden zugeordnet.

Die Bürger der Gemeinden Ruden und Bleiburg sind berechtigt, zu den Öffnungszeiten Abfälle beim ASZ abzugeben.

Die Koordination, Übernahme und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erfolgt durch eigene Mitarbeiter der Gemeinde Ruden für die Gemeinde Ruden und durch Mitarbeiter eines dafür betrauten Unternehmens für die Stadtgemeinde Bleiburg.

## **§ 4 Öffnungszeiten und Betrieb**

Die Gemeinden legen fest, das ASZ zu den festgesetzten Öffnungszeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, die zur Übernahme bestimmten Abfälle, Wertstoffe und Problemstoffe entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Abfälle, die nicht richtig zugeordnet werden können oder für die es keine abfallrechtliche Genehmigung gibt, sind vom zuständigen Mitarbeiter nicht zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Bleiburg sichert der Gemeinde Ruden ihrerseits zu, die durch eine fachkundige Person entgegengenommenen Abfälle, Wertstoffe und Problemstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

## **§ 5 Errichtungs- und Finanzierungskosten**

Die Finanzierung der Errichtung ASZ Ruden erfolgte durch die Gemeinde Ruden. Die Gesamterrichtungskosten einschließlich der von der Gemeinde Ruden erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der gewährten Fördermittel belaufen sich auf einen Betrag von € 642.300 brutto.



Daraus resultierend bleibt das Altstoffsammelzentrum Ruden und alle künftigen Investitionen im Eigentum der Gemeinde Ruden.

Die Errichtung eines Bürogebäudes für die jeweiligen Entsorgungsmitarbeiter sowie einer Schrankenanlage am Areal des Altstoffsammelzentrums in Ruden werden zu je 50% geteilt, wobei jede Gemeinde den IKZ-Bonus für das Jahr 2022 zur Gänze (€ 40.000, -- je Gemeinde) bzw. nach tatsächlichen Kosten einbringt.

## **§ 6**

### **Kostenausgleich, Aufteilungsschlüssel**

Für die Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse wird der jeweils gültige Bevölkerungsschlüssel herangezogen; dies bedeutet, dass die Aufteilung im Verhältnis der Einwohnerzahl einer Gemeinde zu einem bestimmten Stichtag im Verhältnis zu der kumulierten Einwohnerzahl der beiden Gemeinden gesetzt wird.

Als Basis wird der Bevölkerungsschlüssel mit Stichtag 31.10.2020 (Begutachtungsblatt Land Kärnten laut Voranschlag) herangezogen.

Gemeinde Ruden	1.538 Einwohner
Stadtgemeinde Bleiburg	4.065 Einwohner

Für die Folgejahre ist jeweils der Bevölkerungsschlüssel des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Jahres laut Einwohnerzahl Land Kärnten (VA für Finanzverwalter) heranzuziehen (z.B.: Abrechnungsjahr 2023 - Bevölkerungsschlüssel 31.10.2022)

## **§ 7**

### **Aufteilung der Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten**

Die Kosten für die Erhaltung und die Instandhaltung (für Reparatur-, Sanierungs- oder Servicearbeiten) sowie für künftige Infrastrukturmaßnahmen werden zu 50 % geteilt. Die jährliche Afa laut Bevölkerungsschlüssel für das ASZ (abzüglich Umweltförderung), Container und Schrankenanlage.

Die anfallenden Betriebskosten (Strom, Kanal, Wasser, Steuern, Telefon, Containermiete etc.) werden von den Gemeinden nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

Die Betriebs- und Verwaltungskostenverrechnung beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des ASZ durch die Stadtgemeinde Bleiburg.

Die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Ruden an die Stadtgemeinde Bleiburg. Die Stadtgemeinde Bleiburg verpflichtet sich halbjährlich eine festgesetzte Vorauszahlung zu leisten. Am Jahresende erfolgt die Schlussrechnung, welche dann eine Nachzahlung bzw. Gutschrift aufweist.

#### **7.1. Aufteilung der Entsorgungskosten**

Die Kosten für die Entsorgung, Deponierung oder Verwertung sowie die Transportkosten der anfallenden Abfälle und Problemstoffe sind keine Betriebskosten und werden nach den tatsächlichen Kosten getragen.

Die Entsorgungskosten sind nicht wertgesichert und werden jährlich angepasst. Bei gesetzlichen Änderungen (z.B. Altlastensanierungsabgabe) ist eine unterjährige Preisanpassung möglich.



## 7.2. Aufteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten

Der unter den Vertragsparteien zu teilende Finanzierungsbedarf errechnet sich wie folgt:

- Versicherung
- Strom
- Telefon
- Verwaltungsaufwand
- Reinigungsarbeiten
- Grünflächenpflege- und Schneefreihaltung
- AfA ASZ, Container und Schrankenanlage
- Sonstiges

## 7.3. Aufteilung der Personalbereitstellungskosten

Die Kosten für die Bereitstellung des Personals werden von den jeweiligen Vertragspartnern nach tatsächlichem Aufwand getragen.

Die Gemeinde Ruden verrechnet vorerst eine Verwaltungskostenpauschale von 10 Stunden pro Monat lt. jeweils gültigem Wirtschaftshoftarif. Eine Evaluierung hat halbjährlich zu erfolgen. Dieses Evaluierungsgespräch findet halbjährlich zwischen den Finanzverwaltern der Gemeinden statt.

## **§ 8 Abfuhrtermine**

Einvernehmlich werden von den Vertragspartnern folgende Wochen im Monat für die Abfuhr der jeweiligen Gemeinde vereinbart:

Gemeinde Ruden: erste und zweite Woche im Monat

Stadtgemeinde Bleiburg: dritte und vierte Woche im Monat

Jede Gemeinde hat nach ihren zugeteilten Wochen dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Container der jeweiligen anderen Gemeinde entleert frei zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Aufteilung der Erlöse zwischen den Gemeinden**

Die Erlöse werden der jeweiligen Gemeinde gutgeschrieben. Für Problemstoffe und Elektrogeräte (groß und klein) gilt bis zur Evaluierung die Aufteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel.

## **§ 10 Verrechnung**

Der Finanzierungsbedarf nach § 4 ist gemäß § 3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufzuteilen.

Festgehalten wird, dass das Altstoffsammelzentrum bis 31.12.2022 ausschließlich von der Gemeinde Ruden bzw. deren Einwohnern genutzt wurde. Eine Nutzung durch die Stadtgemeinde Bleiburg ist vereinbarungsgemäß ab 01.01.2023 gegeben.

Für die Abrechnungsperiode bis einschließlich 31.12.2022 sind die Kosten und Erträge daher der Gemeinde Ruden zuzuschreiben. Ab 01.01.2023 sind die Kosten zwischen der Gemeinde Ruden und Stadtgemeinde Bleiburg aufgrund dieser Vereinbarung aufzuteilen.

Die Endabrechnung, welche von der Gemeinde Ruden durchgeführt wird, erfolgt einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres. Die daraus resultierenden Kostenbeiträge sind sodann binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig und auf das Konto IBAN AT42 3954 6000 0030 0806, lautend auf die Gemeinde Ruden zur Überweisung zu bringen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsveränderung, Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft. Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.01.2023 und wird vorerst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, die Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen.

Die Gemeinden sind berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die sofortige Auflösung der Vereinbarung zu erklären, wenn:

- durch Gesetze oder Verordnungen Bestimmungen erlassen werden, die eine anderwärtige Sammlung und Abfuhr der vertragsgegenständlichen Abfälle, Wertstoffe oder Probleme bestimmen.

## **§ 12**

### **Vertragsauflösung**

Sollte dieser Vertrag aufgelöst werden bleibt das ASZ, sowie alle in der Zwischenzeit durch Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten getätigten Erneuerungen im Eigentum der Gemeinde Ruden.

Die Gemeinde Ruden muss dafür der Stadtgemeinde Bleiburg keine Erstattungskosten leisten.

Allfällige Investitionen, welche über die im § 5 angeführten Maßnahmen hinausgehen und nicht Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffen, bedürfen einer separaten Vereinbarung.

## **§ 13**

### **Sonstige Vertragsbestimmungen**

Für allfällige Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die Schriftform. Auch ein Abgehen von diesen Formerfordernissen kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass für den Fall, dass - aus welchen Gründen auch immer - Teile der gegenständlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sind oder werden, die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten.

## § 14 Beschlussfassung

Dieser Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2022 und des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2022 zugrunde.

TOP 13  
Auftragsvergaben – Verwaltungsgebäude ASZ

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes die Firma Stugeba, Prebl 75a, 9462 Bad St. Leonhard, mit der Lieferung der Containeranlage in der Höhe von € 31.296,- netto abzüglich 5 % zu beauftragen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die Aufträge für Unterbau und Dachkonstruktion zu vergeben.

TOP 14  
Beauftragung rechtliche Vertretung - Besitzstörung

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes die Beauftragung von RA Mag. Oliver Lorber, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 51, betreffend Vertretung in der Angelegenheit Besitzstörung gegen die Tatschl Produktions GmbH . Der Bürgermeister wird zur Vertretung bevollmächtigt und der Amtsverschwiegenheit enthoben.

TOP 15  
Änderung Gesellschaftsvertrag und Neuaufteilung von Gesellschafts- und Stimmanteilen KSL Tourismusmarketing GmbH

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes die Änderung des Gesellschaftsvertrages (Beilage 2) und Neuaufteilung von Gesellschafts- und Stimmanteilen.

TOP 16  
Vereinsförderungen

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte auf Antrag des Gemeindevorstandes eine Vereinsförderung in der Höhe von € 2.000,- für den Sportverein Raiba Ruden und € 500,- für den Verein Schachmaty Ruden. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2023.

Vor Eingehen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gibt der Bürgermeister bekannt, dass keine Anträge eingelangt sind.

### **Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

TOP 17  
Personalangelegenheiten

---

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gesondert verfasst.

Nach erschöpfter Tagesordnung schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19:40 Uhr und bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die positive und faire Zusammenarbeit im Jahr 2022. Ebenso bedankt er sich bei den MitarbeiterInnen im Innen- und Außendienst für das gute Miteinander. Weiters gibt er einen Rückblick auf die größeren Projekte 2022 und eine Vorschau auf die Projekte 2023.

Ebenso bedanken sich die Fraktionssprecher der Gemeinderatsparteien für die gute Zusammenarbeit und sprechen sich für gemeinsame zukunftsorientierte Projekte aus.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

Gemeinderatsmitglied

Gemeinderatsmitglied

Ing. Alois Fritzl

Mag. Arnold Sadjak

Die Amtsleiterin (Schriftführerin):

Mag. Alexandra Lipovsek